**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/5126**

26. 06. 96

# Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 13/4246, 13/5116, 13/5117 –**

## Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Die Verhandlungen der Regierungschefs von Bund und Ländern am 13. Juni 1996 hatten zum Ergebnis, daß

   – die Verzinsungspläne der Bundesregierung vom Tisch genommen wurden: Eine Verzinsung der Ausbildungsförderung in der Regelstudienzeit wird es danach nicht geben;

   – die Bereitschaft zu einer großen Reform der Ausbildungsförderung im Rahmen des Familienlastenausgleichs bekundet wurde, die Chancengleichheit sicherstellen und unangemessene Begünstigungen wie Benachteiligungen abbauen soll;

   – ein Kompromiß auch bei der 18. BAföG-Novelle gefunden wurde. Dieser Kompromiß sieht nach dem Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vor:

     – Über die Förderungshöchstdauer der Erstausbildung hinaus wird Ausbildungsförderung voll als verzinsliches Bankdarlehen geleistet. Für soziale Härtefalle wie Studienzeitverzögerung durch Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder und Behinderung wird eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

     – Die Darlehen sind von Beginn der Auszahlung an marktüblich zu verzinsen und nach dem Ende der Ausbildung zurückzuzahlen. Bund und Länder haften der Deutschen Ausgleichsbank nur für Ausfälle; Leistungs- und Sozialerlasse werden nicht gewährt.

     – Die Neuordnung der Förderungshöchstdauer erfolgt entsprechend dem Regierungsentwurf.

- Die Freibeträge werden zum Herbst 1996 um 3 % angehoben.

2. Der Deutsche Bundestag stellt weiter fest:

   Scharf zu kritisieren ist, daß der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bei der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern folgende Punkte unbefriedigend geregelt hat:

   - die Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Angleichung der Berechnungszeiträume für die Einkommensanrechnung in Ost- und Westdeutschland. Auch die im Deutschen Bundestag selbst durchgesetzte Wiederherstellung des ursprünglichen Gesetzestextes der Bundesregierung (Artikel 1 Nr. 20) entspricht nicht den Beschlüssen der Regierungschefs, weil sie mit einer niedrigeren Anpassung der Freibeträge als vereinbart verknüpft worden ist;
   - die Nichtberücksichtigung von Auslandsstudien bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer. Dies wirkt sich negativ auf die Bereitschaft zur Aufnahme eines Auslandsstudiums aus;
   - unzureichende Ausnahmeregelungen für „soziale Härtefälle" (z. B. Gremientätigkeit). Eine hierdurch bewirkte Verlängerung des Studiums sollte nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 von der Umstellung auf Bankdarlehen ausgenommen werden, weil sonst die Mitwirkung in demokratischen Gremien der Hochschulen und Studentenwerke künftig nur noch Studierenden aus bessergestellten Familien vorbehalten bliebe;
   - die faktische Streichung der Förderung postgradualer Studiengänge (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien) und die erhebliche Einschränkung der Förderung bei Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund;
   - die unzureichende „Karenzzeit" bei der Rückzahlung der verzinslichen Bankdarlehen. Die von der Bundesregierung in § 18c Abs. 6 Satz 2 vorgesehene Regelung entspricht nicht der berechtigten Perspektive der Auszubildenden (insbesondere im Doktorandenstudium, bei Arbeitslosigkeit und Kindererziehung) und auch nicht ihrer wirtschaftlichen Situation (Existenzgründungsphase), sie wird außerdem zu höheren Ausfällen wegen notwendiger Garantieübernahmen durch die öffentliche Haushalte führen.
   - Die Regierungschefs von Bund und Ländern hatten ausdrücklich beschlossen, daß die Freibeträge zum Herbst 1996 um 3 % angehoben werden sollen.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Verhandlungen mit den Ländern zu den unter Nummer 2 dargestellten Punkten und über eine weitere Anhebung der Freibeträge um 3 % zum Herbst 1997 fortzusetzen bzw. zügig aufzunehmen. Über das Ergebnis ist dem Deutschen Bundestag zusammen mit Vorschlägen zur Änderung des Gesetzes im Herbst 1996 zu berichten.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf, jedenfalls bei der Verwaltungsdurchführung zusammen mit den Ländern und den Ausbildungsförderungsämtern alles zu unternehmen (im Verordnungs- wie im Erlaßwege sowie bei der Veränderung der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften – VwV), daß die von der Neufestsetzung der Förderungshöchstdauer und der Umstellung der Förderung auf das verzinsliche Anschlußdarlehen Betroffenen in angemessenem Umfang Vertrauensschutz erhalten. Sonst ist nicht zuletzt mit einer Reihe von Verwaltungsgerichtsverfahren zu rechnen, zu denen sich insbesondere Studierende gezwungen sehen, die ihr Studium planvoll angelegt – und auf das bestehende Ausbildungsförderungsrecht vertraut – haben.

5. Der Deutsche Bundestag hält eine pauschale Festsetzung der Förderungshöchstdauer für Universitäten bzw. Fachhochschulen für geboten. Eine solche Pauschalierung kann jedoch erst greifen, wenn die angestrebte Studienstrukturreform weitgehend verwirklicht ist, weil sonst die Studierenden einen immer größeren Teil ihres Lebensunterhalts durch studienbegleitende Erwerbsarbeit bestreiten müssen.

   Der Deutsche Bundestag fordert daher die Hochschulen auf, umgehend die Studieninhalte zu reformieren und das Studium so zu reorganisieren, daß ein berufsqualifizierender Abschluß innerhalb der Regelstudienzeiten verwirklicht werden kann. Es wäre nicht akzeptabel, wenn die bedürftigen Studierenden die Folgen einer Reformunfähigkeit auf allen Ebenen der Hochschul- und Wissenschaftspolitik zu tragen hätten.

Bonn, den 26. Juni 1996

**Rudolf Scharping und Fraktion**

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333